



Beschäftigung von Studenten und Praktikanten

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Studium.....	1
3. Ordentlich Studierende	1
3.1. Grundsatz	1
3.2. Fachschulen	1
3.3. Unterbrechung des Studiums	2
3.4. Studienkolleg/Gasthörer	2
3.5. Fernuniversität Hagen.....	2
3.6. Aufbau-/Zusatzstudium	2
3.7. Weiterbildungsstudium.....	2
3.8. Examenswiederholer	2
3.9. Doktoranden	2
3.10. Diplomanden.....	2
4. Erscheinungsbild als Student.....	2
5. Überschreiten der 20-Stunden-Grenze	3
6. Befristete Beschäftigungen	3
7. Studium bei weiter bestehender Beschäftigung	4
8. SV-Ausweis	4
9. Meldungen	4
10. Anderweitiger Versicherungsschutz.....	4
11. Lohn-/Gehaltsunterlagen	4
12. Praktikanten.....	5
12.1. Grundsätze	5
12.2. Zwischenpraktikum	5
12.3. Vor- und Nachpraktika	5
12.4. Meldungen für Praktikanten	5

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Studenten und Praktikanten beschäftigen, müssen Sie eine Reihe von Besonderheiten beachten. Diese besonderen Regelungen haben wir in diesem Beratungsblatt zusammengestellt.

Ergeben sich darüber hinaus noch Fragen, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Servicezentrum Mitgliedschaft und Beiträge gern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Ihre Techniker Krankenkasse
Firmenkundenservice

1. Allgemeines

Beschäftigungsverhältnisse, die gegen Entgelt ausgeübt werden, sind grundsätzlich versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Werkstudenten sind in einer neben dem Studium ausgeübten Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Werkstudenten

Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt werden, sind in dieser Beschäftigung versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Eine solche liegt vor, wenn entweder

- das monatliche Entgelt 400 Euro nicht übersteigt oder
- die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist.

2. Studium

Unter „Studium“ ist die wissenschaftliche oder fachliche Ausbildung zu verstehen, die unmittelbar durch eine Hochschule oder Fachschule vermittelt wird. Diese Ausbildung muss im Rahmen eines Vollzeit-Studiums absolviert werden.

3. Ordentlich Studierende

3.1. Grundsatz

Als „ordentlich Studierender“ muss man für ein Studium an einer Hochschule immatrikuliert, also in das Studentenverzeichnis eingetragen sein. Zu den Hochschulen gehören die in- und ausländischen Universitäten und Fachhochschulen.

3.2. Fachschulen

Fachschulen dienen der fachlichen Ausbildung. Solche Schulen sind neben den staatlich anerkannten Fachschulen auch andere Bildungseinrichtungen, die berufliche Bildungsgänge mit einem berufsqualifizierenden Abschluss anbieten, z.B. Techniker- und Meisterschulen.

3.3. Unterbrechung des Studiums

Wird das Studium unterbrochen, z.B. bei Urlaubssemestern, so gilt eine in diese Zeit fallende Beschäftigung nicht als „während des Studiums“ ausgeübt. Folglich gilt die Werkstudentenregelung in diesen Fällen nicht.

3.4 Studienkolleg/Gasthörer

Nicht als ordentlich Studierende gelten Teilnehmer an Studienkollegs (zum Erlernen der deutschen Sprache und zur Vorbereitung auf das Studium) sowie Gasthörer.

3.5. Fernuniversität Hagen

Studenten der Fernuniversität Hagen müssen zusätzlich zur Immatrikulation nachweisen, dass sie ihr Studium tatsächlich als Vollzeitstudium ausüben.

3.6. Aufbau-/Zusatzstudium

Um einen ordentlich Studierenden handelt es sich auch, wenn nach Beendigung des Studiums ein weiteres als Aufbau- oder Zweitstudium aufgenommen wird. Voraussetzung ist aber, dass das zweite Studium wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließt.

3.7. Weiterbildungsstudium

Wenn es sich lediglich um eine bloße Weiterbildung oder Spezialisierung nach einer abgeschlossenen Hochschulausbildung handelt, liegt kein ordentliches Studium mehr vor.

3.8. Examenswiederholer

In einigen Studiengängen (z.B. nach der ersten juristischen Staatsprüfung) kann ein Student, obgleich er sein Examen bereits bestanden hat, dieses wiederholen, um eine bessere Note zu erzielen. In diesem Fall handelt es sich um ein ordentliches Studium.

3.9. Doktoranden

Auch für einen Doktoranden gilt die Werkstudentenregelung nicht, weil das Promotionsstudium lediglich der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abschluss des Studiums dient.

3.10. Diplomanden

Bei Diplomanden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Betrieb ihre Diplomarbeit erstellen, handelt es sich in der Regel nicht um ein versicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis, da sie meist nicht wie ein Arbeitnehmer im Betrieb eingegliedert sind. Liegt kein Beschäftigungsverhältnis vor, tritt auch keine Versicherungspflicht ein.

In einer Beschäftigung, die unabhängig von der Diplomarbeit ausgeübt wird, gilt, sofern eine Einschreibung an der Hochschule vorliegt, die Werkstudentenregelung.

4. Erscheinungsbild als Student

Die Sonderregelungen für Werkstudenten zur Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gelten nur, solange das Studium den Schwerpunkt der Arbeitsleistung (Zeit und Arbeitskraft) darstellt. Versicherungsfrei sind nur Studenten, die von ihrem Erscheinungsbild her als Student und nicht als Arbeitnehmer anzusehen sind.

Das Studium stellt den Schwerpunkt der Arbeitsleistung des Studenten dar, wenn

- die Arbeitszeit der Beschäftigung nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich beträgt
- oder
- die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet ist
- oder
- die Beschäftigung ausschließlich während der Semesterferien ausgeübt wird.

Die Höhe des Arbeitsentgelts spielt keine Rolle (Beispiel 1). Übt ein Student mehrere Beschäftigungsverhältnisse aus, so müssen Sie für die Beurteilung der Versicherungsfreiheit die wöchentlichen Stundenzahlen zusammenrechnen.

Übersicht „ordentlich Studierende“

Sachverhalt	Anwendung der Werkstudentenregelung
Studium an Hochschule/Fachhochschule	Ja
Studium an ausländischer Hochschule/Fachhochschule	Ja
Ausbildung an staatlich anerkannter Fachschule	Ja
Unterbrechung des Studiums, z.B. Urlaubssemester	Nein
Teilnahme an Studienkollegs	Nein
Studium als Gasthörer	Nein
Studium an der Fernuniversität Hagen	Ja ¹⁾
Aufbau-/Zusatzstudium	Ja ²⁾
Weiterbildungsstudium	Nein
Examen wird zur Notenverbesserung wiederholt (wenn die Prüfungsordnung dies vorsieht)	Ja
Promotionsstudium (Doktoranden)	Nein
Erstellung der Diplomarbeit im Betrieb	Nein ³⁾

¹⁾ Zusätzlich ist der Nachweis erforderlich, dass tatsächlich ein Vollzeitstudium ausgeübt wird.

²⁾ Das zweite Studium muss wiederum mit einer Hochschulprüfung abschließen

³⁾ In der Regel liegt kein versicherungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis vor

Beispiel 1

Ein Student übt eine Dauerbeschäftigung aus. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 19 Stunden, das Entgelt 1.300 Euro monatlich.

Erläuterung

Die 20-Stunden-Grenze wird nicht überschritten. Die Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da die Beschäftigung mehr als nur geringfügig ausgeübt wird.

5. Überschreiten der 20-Stunden-Grenze

Übersteigt die Arbeitszeit im Laufe der Beschäftigung die 20-Stunden-Grenze, so besteht vom Tag des Überschreitens an Versicherungspflicht.

Im Ausnahmefall kann Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung auch in einer Dauerbeschäftigung bestehen, die an mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird. Dies kann der Fall sein, wenn die Tätigkeit ausschließlich in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt wird, also z.B. nur in den Abend- und Nachtstunden oder an den Wochenenden. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer solchen Beschäftigung legen Sie bitte einen strengen Maßstab an (Beispiel 2).

Beispiel 2

Ein Student übt eine Dauerbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 24 Stunden aus. Die Arbeitszeit ist verteilt auf eine Nachtwache und je einen Arbeitseinsatz am Samstag und Sonntag. Das Entgelt beträgt monatlich 1.200 Euro.

Erläuterung

Die 20-Stunden-Grenze wird zwar überschritten, aber die Beschäftigung wird nur in der vorlesungsfreien Zeit ausgeübt. Das Erscheinungsbild bleibt weiterhin das eines Studenten. Die Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Ebenso ist eine Beschäftigung versicherungsfrei, die ausschließlich in den Semesterferien ausgeübt wird. Die wöchentliche Arbeitszeit spielt dabei keine Rolle.

Gleiches gilt auch, wenn bei einer Beschäftigung, die ein Student regelmäßig an nicht mehr als 20 Wochenstunden ausübt, in den Semesterferien die Arbeitszeit erhöht wird (Beispiele 3 und 4).

Beispiel 3

Ein Student übt in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.09. eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden aus (monatliches Entgelt 1.500 Euro). Die Semesterferien dauern vom 01.07. bis zum 15.10..

Erläuterung

Die Beschäftigung wird nur in den Semesterferien ausgeübt. Sie ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht, da die Beschäftigung nicht kurzfristig ist.

Beispiel 4

Ein Student übt eine Dauerbeschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden aus. Das Entgelt beträgt monatlich 1.600 Euro. In der Zeit vom 01.07. bis zum 30.09. arbeitet er wöchentlich 40 Stunden. Die Semesterferien dauern vom 01.07. bis zum 15.10..

Erläuterung

Die 20-Stunden-Grenze wird nur in den Semesterferien überschritten. Die Beschäftigung ist versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

6. Befristete Beschäftigungen

Wird die Beschäftigung eines Studenten von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate befristet, besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit. Dies ist auch dann der Fall, wenn mehrere solcher Beschäftigungsverhältnisse hintereinander ausgeübt werden. Auch hierbei muss aber weiterhin das Studium im Vordergrund stehen.

Wenn ein Student im Laufe eines Jahres (gerechnet vom voraussichtlichen Ende der zu beurteilenden Beschäftigung) über 26 Wochen (182 Kalendertage) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden beschäftigt ist, gehört er vom Erscheinungsbild her zu den Arbeitnehmern. In diesen Fällen tritt folglich in der aufgenommenen Beschäftigung Versicherungspflicht ein.

Bei dieser Prüfung werden alle Beschäftigungsverhältnisse mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie während der Vorlesungszeit oder in den Semesterferien ausgeübt wurde. Auch die versicherungsrechtliche Beurteilung ist ohne Belang (Beispiel 5).

Beispiel 5:

Ein Student übt eine Beschäftigung (A) aus. Die Beschäftigung ist befristet vom 01.05. bis zum 30.06. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Der Student hat bereits vorher einige Beschäftigungen ausgeübt, und zwar:

Beschäftigung B: 01.04. – 20.04.
20 Stunden wöchentlich

Beschäftigung C: 01.11.* – 28.02.
30 Stunden wöchentlich

Beschäftigung D: 23.05.* – 21.07.*
35 Stunden wöchentlich

In allen Beschäftigungen beträgt das monatliche Entgelt mehr als 400 Euro.

Erläuterung

Die Jahresfrist läuft vom 01.07. des Vorjahres bis zum 30.06. In dieser Zeit werden folgende Beschäftigungszeiten angerechnet:

Beschäftigung A: 01.05. – 30.06.
61 Kalendertage

Beschäftigung C: 01.11.* – 28.02.
120 Kalendertage

Beschäftigung D: 01.07.* – 21.07.*
21 Kalendertage

Gesamt 202 Kalendertage

Beschäftigung B wird nicht angerechnet, da sie nicht an mehr als 20 Wochenstunden ausgeübt wurde. Beschäftigung D wird erst ab 01.07.* angerechnet, da die vorherige Beschäftigungszeit außerhalb der Jahresfrist liegt.

*Vorjahr

Ergebnis

Die Grenze von 182 Kalendertagen wird überschritten.

Das Erscheinungsbild wandelt sich vom Studenten zum Beschäftigten. Es besteht daher vom Beginn der Beschäftigung A, also ab 01.05. Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

7. Studium bei weiter bestehender Beschäftigung

Nimmt Ihr Beschäftigter ein Studium auf und reduziert deshalb die Arbeitszeit auf 20 Stunden (oder weniger), können Sie die Werkstudentenregelung anwenden. Dies hat im November 2003 das Bundessozialgericht entschieden.

Das gilt allerdings nicht, wenn es sich um ein beruflich weiterführendes - berufsintegriertes - Studium handelt. Hier besteht zwischen Studium und der weiterhin ausgeübten Beschäftigung ein prägender innerer Zusammenhang.

In diesen Fällen bleibt Ihr Beschäftigter sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, außer im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

8. SV-Ausweis

Seit dem Wegfall der Werkstudentenregelung in der Rentenversicherung gelten für Studenten die Bestimmungen über den Sozialversicherungsausweis uneingeschränkt. Auch alle beschäftigten Studenten erhalten nun einen solchen Ausweis, müssen ihn bei Ihnen zum Beschäftigungsbeginn vorlegen und bei einer Beschäftigung in bestimmten Branchen bei der Arbeit mitführen.

9. Meldungen

Für Studenten, die bei Ihnen eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, müssen Sie die üblichen Meldungen (Anmeldung, Jahresmeldung, Abmeldung, Meldungen für geringfügig Beschäftigte) abgeben. Sofern nur Rentenversicherungspflicht besteht, geben Sie bitte den Beitragsgruppenschlüssel „0100“ an.

10. Anderweitiger Versicherungsschutz

Wenn eine während des Studiums ausgeübte Beschäftigung versicherungsfrei ist, so tritt die Versicherungsfreiheit unabhängig davon ein, ob ein anderweitiger ausreichender Versicherungsschutz besteht. So kann z.B. das Entgelt aus einer bei Ihnen ausgeübten versicherungsfreien Beschäftigung dazu führen, dass der Krankenversicherungsschutz aus der Familienversicherung (bei den Eltern oder dem Ehegatten) endet. Diese Studenten müssen sich selbst versichern, z.B. in der Krankenversicherung der Studenten oder als freiwilliges Mitglied. Bitte weisen Sie die bei Ihnen beschäftigten Studenten auf diese Besonderheiten hin.

11. Lohn-/Gehaltsunterlagen

Der Beschäftigte hat all seinen Arbeitgebern die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen bzw. die erforderlichen Unterlagen vorzulegen (§ 28 o SGB IV).

Wenn Sie Studenten versicherungsfrei beschäftigen, sollten Sie folgende Nachweise den Lohn- und Gehaltsunterlagen beifügen:

- Immatrikulationsbescheinigung
- Arbeitsverträge/Hinweise auf weitere Beschäftigungen; ggf. schriftliche Erklärung vom Studenten, dass keine weiteren Beschäftigungen parallel ausgeübt werden
- im Falle einer befristeten Beschäftigung, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses in Ihrem Unternehmen (Arbeitsvertrag)

Diese Unterlagen helfen Ihnen, bei einer Betriebsprüfung durch den Rentenversicherungsträger die Versicherungsfreiheit Ihres beschäftigten Studenten nachzuweisen.

12. Praktikanten

12.1. Grundsätze

In einer Reihe von Studien- oder Prüfungsordnungen der Hochschulen bzw. Fachhochschulen ist die Ableistung von Praktika vorgeschrieben. Für die versicherungsrechtliche Beurteilung ist zu unterscheiden nach Zwischenpraktika und Vor- und Nachpraktika.

12.2. Zwischenpraktikum

Um ein Zwischenpraktikum handelt es sich, wenn ein in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebener praktischer Ausbildungsteil während des Studiums, also bei bestehender Immatrikulation, absolviert wird.

Für diese Praktika besteht grundsätzlich Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe eines ggf. gezahlten Entgelts spielen dabei keine Rolle (siehe aber Punkt 11).

Grund dafür ist, dass es sich hierbei in der Regel nicht um ein Beschäftigungsverhältnis im sozialversicherungsrechtlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Verlagerung der Ausbildung von der Hochschule in den Betrieb.

Diese Regelungen gelten auch für Studenten einer ausländischen Hochschule, die in Deutschland ein solches Praktikum absolvieren. Für Praktika, die während des Studiums ausgeübt werden, ohne dass sie in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, besteht in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit im Rahmen der Geringfügigkeit.

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt die 20-Stunden-Regelung.

12.3. Vor- und Nachpraktika

Für Praktika, die vor oder nach dem Studium ausgeübt werden, gelten andere Regelungen. Einzelheiten finden Sie in der Übersicht auf Seite 6.

In einigen Fällen besteht auch ohne Entgeltzahlung Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Beiträge ermitteln Sie bitte aus einem fiktiven Entgelt, das sich aus ein Prozent der Bezugsgröße errechnet.

Das fiktive Entgelt 2010 beträgt

- in den alten Bundesländern (einschließlich West-Berlin) 25,55 Euro monatlich,
- in den neuen Bundesländern (einschließlich Ost-Berlin) 21,70 Euro monatlich.

Die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung tragen Sie als Arbeitgeber allein.

12.4. Meldungen für Praktikanten

Grundsätzlich sind die für Arbeitnehmer üblichen Meldungen zu erstellen.

Für die besondere Kranken- und Pflegeversicherung als Praktikant ohne Entgeltzahlung gelten die üblichen Meldevordrucke jedoch nicht.

Hierfür ist eine formlose Anmeldung an die TK erforderlich, die zusätzlich zu der DEÜV-Meldung abzugeben ist. Besteht in diesen Fällen Versicherungsfreiheit (z.B. wegen einer Familienversicherung), so stellt die jeweilige Krankenkasse einen entsprechenden Nachweis aus.

Beschäftigung von Praktikanten - Entscheidungshilfe

		KV u. PV	RV	ALV	Umlagepflicht U1 u. U2	Umlagepflicht UI	Angaben zur UV**		
Vor- und Nachpraktikum	vorgeschrieben lt. Studien-/ Prüfungsordnung	ohne Entgelt	Versicherungspflicht als Praktikant - C7 (FV ist. ggf. vorrangig)	Versicherungspflicht als Azubi (Beiträge nach einem mtl. Mindestentgelt in Höhe von 1% der Bezugsgröße)	Versicherungspflicht als Azubi (Beiträge nach einem mtl. Mindestentgelt in Höhe von 1% der Bezugsgröße)	-	-	- **	
		mit Entgelt	Versicherungspflicht als Azubi* (Betragt das AE nicht mehr als 325 EUR zahlt der AG auch den AN-Anteil)	Versicherungspflicht als Azubi* (Betragt das AE nicht mehr als 325 EUR zahlt der AG auch den AN-Anteil)	Versicherungspflicht als Azubi* (Betragt das AE nicht mehr als 325 EUR zahlt der AG auch den AN-Anteil)	-	+	+ **	
	nicht vorgeschrieben lt. Studien-/ Prüfungsordnung	ohne Entgelt	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	-	-	- **	
		mit Entgelt bis 400 EUR	versicherungsfrei (geringfügig beschäftigt - Pauschalbeiträge)	versicherungsfrei (geringfügig beschäftigt - Pauschalbeiträge)	versicherungsfrei	+	+	+ **	
		mit Entgelt über 400 EUR	Versicherungspflicht als AN	Versicherungspflicht als AN	Versicherungspflicht als AN	+	+	+ **	
	* während Nachpraktikum: gilt nicht, wenn Versicherungsfreiheit als Beamter/Beamtenanwärter besteht								
	Praktikum	vorgeschrieben lt. Studien-/ Prüfungsordnung	ohne Entgelt	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	-	-	- **
			mit Entgelt	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	-	+	+ **
		nicht vorgeschrieben lt. Studien-/ Prüfungsordnung	ohne Entgelt	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	-	-	- **
mit Entgelt bis 400 EUR			versicherungsfrei (geringfügig beschäftigt - Pauschalbeiträge)	versicherungsfrei (es sind keine pauschlierten Beiträge zur RV zu entrichten)	versicherungsfrei	+	+	+ **	
mit Entgelt über 400 EUR			Es gilt die 20 Std.-Regelung (Werkstudent)	Versicherungspflicht als AN	Es gilt die 20 Std.-Regelung (Werkstudent)	+	+	+ **	
Schülerpraktika <small>(in der Regel 9. Klasse als Orientierungshilfe zur Berufswahl)</small>		ohne Entgelt <small>(auch dann wenn als Anerkennung ein Taschengeld gezahlt wird)</small>	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	-	-	- **	
Praktikum von Jugendlichen oder jungen Erwachsenen nach Schulabschluß <small>(z.B. um die Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz zu überbrücken oder ein Berufsbild näher kennen zu lernen)</small>		ohne Entgelt	versicherungsfrei	versicherungsfrei	versicherungsfrei	-	-	- **	
		mit Entgelt bis 400 EUR	versicherungsfrei (geringfügig beschäftigt - Pauschalbeiträge)	versicherungsfrei (geringfügig beschäftigt - Pauschalbeiträge)	versicherungsfrei	+	+	+ **	
		mit Entgelt über 400 EUR	Versicherungspflicht als AN	Versicherungspflicht als AN	Versicherungspflicht als AN	+	+	+ **	

**** Entgelt ist in der BG grundsätzlich beitragspflichtig. Dies gilt unabhängig vom Status des Arbeitnehmers in den übrigen SV-Zweigen**
Bitte beachten!
Eine BG kann per Satzung ein Mindestarbeitsentgelt vorsehen. Ist dies der Fall, dann ist dieses zu berücksichtigen, wenn kein oder nur ein geringes Arbeitsentgelt gezahlt wird. (fiktives Mindestarbeitsentgelt = 60% der Bezugsgröße)

Sofortmeldung: Eine Sofortmeldung ist in den besonderen Wirtschaftsbereichen zwingend notwendig.
Ausnahme: Schulpraktikum

Beschäftigung von Praktikanten -

